



Österreichische Tierärztekammer

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

via email an die Email-Adresse  
team.z@bmj.gv.at

Wien, 22.05.2014  
59-101647-2014

**Stellungnahme zur Begutachtung des GesbR-Reformgesetz  
BMJ-Z10.078B/0001-I 3/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer dankt für die Übersendung des Entwurfs des GesbR-Reformgesetzes und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Anpassung der derzeit veralteten, gesetzlichen Bestimmungen des ABGB für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird ausdrücklich begrüßt.

Bezüglich der geplanten Fristen zur Kündigung eines Gesellschafters nach § 1209 ABGB wenden wir ein, dass die Kündigungsfrist von 6 Monaten in der Praxis für unsere Mitglieder eindeutig zu lange bemessen ist.

Wir regen an hier eine Abstufung der Kündigungsfrist, gestaffelt nach der Dauer die die Gesellschaft bereits besteht, gesetzlich zu verankern, damit ein Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wenn sie noch keinen langen Bestand hat, nicht an diese lange Frist gebunden ist und somit nicht untunlich lange in seiner wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird.

Sachbearbeiter: Dr. Silvia Breyer

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer  
Der Kammeramtsdirektor i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Reinert', is written over a blue circular stamp.

Dipl.-Jur. Univ., Ass. Iur. Christian Reinert

